

Dorothee Kimmich

LEERES LAND Niemandsländer
in der Literatur

konstanz|university press

Leeres Land

Dorothee Kimmich

LEERES LAND

Niemandsländer in der Literatur

Konstanz University Press

Bibliografische Information der Deutschen National-
bibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Konstanz University Press 2021
www.k-up.de | www.wallstein-verlag.de
Konstanz University Press ist ein Imprint der
Wallstein Verlag GmbH

Vom Verlag gesetzt aus der Chaparral Pro
Umschlaggestaltung: Eddy Decembrino
ISBN (Print) 978-3-8353-9134-5
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-9735-4

Inhalt

Vorwort 7

Einleitung: Zur Theorie der Niemandsländer 9

- 1 »Drawing a line« 9
- 2 Wem gehört die Erde? Zur Geschichte des Eigentums an Grund und Boden 19
- 3 Grenzwüsten, Spielplätze und Möglichkeitsräume 37

Lektüren 49

- I NIEMANDSLÄNDER UM 1800: AN DER GRENZE ZUM PARADIES UND ZUR HÖLLE 54
 - 1 Christoph Martin Wielands Helden »im Neglischee«: Niemande im Elysium 54
 - 2 Goethes Faust im Niemandsländ 72
 - 3 Niemande in der Höhle: Odysseus, Herakles und Tannhäuser 85
- II IM NIEMANDSLAND DER WOHNSTZLOSEN: REALISTISCHE LITERATUR UND IHR GRUND UND BODEN 102
 - 1 Gottfried Kellers Äcker 102
 - 2 Adalbert Stifters öde Landschaften 117
 - 3 Theodor Storms Niemandsländ auf dem Deich 126
- III MODERNE NIEMANDSLÄNDER: WÜSTEN, KELLER, STOLLEN UND PASSAGEN 136
 - 1 Franz Kafkas Grenzwüsten 136
 - 2 Siegfried Kracauer und die Passagen der Gestorbenen 147
 - 3 Robert Musils Bergstollen im Grenzland zwischen Leben und Tod 154

IV NIEMANDSLÄNDER ÜBERALL: ABORTE, MÜLLHALDEN,
LAGER UND DIE LETZTEN VERWILDERTEN GÄRTEN 163

- 1 Michel Leiris und das Geheimnis des
Elternschlafzimmers 163
- 2 Chinua Achebe: *Bad bush – ajo ofia* 169
- 3 Giorgio Agamben: Zone und Lager 176
- 4 Ruderalflächen: Spielplätze für Kinder – und
Erwachsene 186
- 5 Cowboys lost in *no man's land* 199

Schluss 217

Vorwort

Dieses Buch über Niemandsländer sollte ursprünglich der dritte Teil eines Bandes über die lebendigen Dinge in der Literatur der Moderne sein. *Lebendige Dinge in der Moderne* erschien 2011 als Essay,¹ und auch aus dem ursprünglich als zweiter Teil geplanten Text über Ähnlichkeit wurde eine eigenständige Publikation.² Es besteht daher ein lockerer Zusammenhang zwischen den Büchern, eine notwendige Gemeinsamkeit haben sie nicht, auch wenn einige der besprochenen Autoren, darunter Gottfried Keller, Siegfried Kracauer und Franz Kafka, in allen drei Texten auftauchen und so etwas wie einen roten Faden bilden mögen.

Lebendige Dinge sind unheimlich, weil sie dem Menschen ähnlich werden. Die Trennung in Subjekt und Objekt, totes Ding und lebendiges Wesen wird verwischt. Die Frage nach der *agency* von Dingen und Strukturen wird mittlerweile – im Anschluss u. a. an Bruno Latour – umfassend und unter verschiedenen Aspekten diskutiert.³ Ein Aspekt dabei ist, nicht von einer Subversion von Differenzen auszugehen, sondern nach Ähnlichkeit, genauer nach den vielen unterschiedlichen Ähnlichkeiten zu fragen, die Dinge und Menschen verbinden und zugleich unterscheidbar machen.

Ähnlichkeitsbezüge – im Sinne der von Wittgenstein eingeführten »Familienähnlichkeiten«⁴ – bieten ein aktuelles

1 Dorothee Kimmich, *Lebendige Dinge in der Moderne*, Konstanz: Konstanz University Press 2011.

2 Dorothee Kimmich, *Ins Ungefähre. Ähnlichkeit und Moderne*, Konstanz: Konstanz University Press 2017.

3 Vgl. Bruno Latour, *Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie*, Berlin: Akademie-Verlag 1995.

4 Ludwig Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1971, § 67, S. 57.

Kategoriensetting, das komplexe und flexible Differenzierungen erlaubt, allerdings auf scharfe Distinktion verzichten muss. In einer Philosophie der Ähnlichkeit werden Phänomene um Prototypen herum angeordnet und es haben Kategorien daher keine scharfen Grenzen, sondern granulare Übergänge, die Schwellen- oder Grenzübereinandersetzungen gleichen.

Ähnlichkeitsrelationen und Vergleichspraktiken haben in vielen Kontexten eine Affinität zu räumlichen Vorstellungen im Sinne eines mehr oder weniger nah bzw. mehr oder weniger fern.⁵ Hier setzt systematisch die Erforschung von Niemandsländern an.

Niemandsländer sollen also im Folgenden weniger als literarische Motive, sondern vor allem als Reflexionsfiguren auf ein mehr oder weniger an Besitz und ein mehr oder weniger an Herrschaft verstanden werden, und damit als Indikatoren dienen für etwas, das auf den ersten Blick in einer modernen Eigentumslogik keinen Platz hat.

Niemandsländer in der Literatur und in kulturtheoretischen Texten stehen für unterschiedliche, ja gegensätzliche Raum- und Eigentumsnarrative, die sich jeweils kommentieren und kritisieren: Im Begründungszusammenhang kolonialer Aneignung dienen sie dazu, Raub als kulturellen Fortschritt zu rechtfertigen. Als Gegenbild jedoch zur vermessenen Welt der Grundbesitzer formulieren sie einen kritischen Einwand gegenüber Eigentum – vor allem an der Natur – überhaupt. Sie verkörpern ein irritierendes Konzept von Nichtbesitz und Mehr- oder Weniger-Besitz, das sowohl Eroberungsphantasien provoziert als auch Geborgenheitsträume hervorbringt.

5 Vgl. Robert Spaemann, »Ähnlichkeit«, in: Ders., *Schritte über uns hinaus. Gesammelte Reden und Aufsätze II*, Stuttgart: Klett-Cotta 2011, S. 50–58, hier S. 57.

Einleitung: Zur Theorie der Niemandsländer

1 »Drawing a line«

Eigentum ist eine so fundamentale und auch eine so selbstverständliche Institution moderner Gesellschaften, dass es fast unsichtbar zu sein scheint: Unsichtbar nicht dann, wenn individuelles Eigentum fehlt und Armut droht, unsichtbar auch nicht dann, wenn exzessiver Reichtum zur Bedrohung von sozialem Frieden wird. Vielmehr sind es die Institutionen von individuellem, staatlichem oder gemeinschaftlichem Eigentum als solche, die fast unsichtbar geworden sind.¹ »Eigentum ist eine Institution, die zugleich ein Ding- und ein Sozialverhältnis konstituiert«² und zugleich auch eine bestimmte Form des Selbstverhältnisses ausbildet. Eine Sache oder Grund und Boden zu besitzen, bedeutet nicht nur, dass man darüber frei verfügen, Ertrag erwirtschaften und weiterveräußern und eben auch andere davon ausschließen kann. Vielmehr gehen Eigentum, Selbstwert, Anerkennung und sogar Identität in modernen Gesellschaften eine weitreichende Allianz ein. Das moderne Subjekt ist eines, das das, was es nutzt oder braucht, auch besitzt, oder anders formuliert sind nur diejenigen, die das, was sie nutzen und brauchen, auch besitzen, souveräne Subjekte.

Eigentum garantiert Verfügungsmacht und Exklusionsrecht. Diese Rechte werden von modernen Staaten geschützt und gelten als fundamentale Freiheitsrechte. Der Schutz von Besitz und die Freiheit, zu besitzen, sind keine

1 Vgl. dazu Tilo Wesche, »Einleitung«, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 62/3 (2014) (Schwerpunkt »Eigentum«), S. 409–414.

2 Tilo Wesche, Hartmut Rosa, »Die demokratische Differenz zwischen besitzindividualistischen und kommunitären Eigentumsgesellschaften«, in: *Berliner Journal für Soziologie* 28/1–2 (2018), S. 237–261, S. 240.

wertneutralen Regelungen, sondern normative Grundsätze. Der Schutz von Eigentum des einen schließt aus, dass ein anderer dieselben Dinge oder Grundstücke besitzt. Daran schließt sich die Frage nach der Gerechtigkeit der Verteilung an, die nach der politischen Bedeutung der Verteilung und auch diejenige nach der Auswirkung auf staatliche Machtausübung. Unabhängig davon, ob man den von Karl Marx vorgebrachten Argumenten zum Mehrwert in kapitalistischen Gesellschaften zustimmt oder nicht, ist nicht zu leugnen, dass Besitz und Eigentum ungerecht, ja radikal ungerecht verteilt sind. John Rawls spricht 2001 von einer *property-owning democracy*, deren Stabilität durch ungerechte Verteilung von Eigentum gefährdet sei.³ Das ist keine wirklich überraschende These, überraschend allerdings ist die geringe Resonanz. Jedenfalls wird die Vorstellung, dass es ein Recht auf individuelles Eigentum gäbe und dies die Grundlage eines modernen Rechtssystems sei, kaum angezweifelt.

Die klassischen Eigentumstheorien, die oft durchaus auch Eigentumskritik enthalten, wie die von Karl Marx, stammen aus dem 19. Jahrhundert; sie berufen sich auf die Thesen von John Locke, David Hume und Jean-Jacques Rousseau. Bisher sind sie nicht abgelöst von neueren Theorien mit gleicher Reichweite und Bedeutung. Eigentumstheorien werden heute vor allem in den Rechtswissenschaften diskutiert, philosophische und kulturwissenschaftliche Beiträge sind seltener, als man erwarten würde. Theorien der Eigentumslosigkeit finden sich zwar zahlreiche und sehr unterschiedliche von theologischen bis hin zu marxistischen, Konzepte einer neuen Eigentumslogik im Sinne von gemeinschaftlichem oder teilweise gemeinschaftlichem Eigentum, von *commons*, werden jedoch erst allmählich wahrgenommen und

3 Vgl. Erin Kelly (Hg.), *John Rawls. Justice as Fairness. A Restatement*, Cambridge Mass.: Harvard UP 2001; Thomas Piketty, *Kapital und Ideologie*, München: Beck 2020, v. a. S. 139–171.

eher von Aktivisten vertreten.⁴ Als Commons werden materielle und immaterielle Ressourcen bezeichnet, die prinzipiell durch alle Mitglieder einer Gemeinschaft genutzt werden können. Dazu gehören selbstverständlich Luft, oft auch Wasser – nicht immer allerdings die Fische, die sich darin befinden –, aber auch der Zugang zu Information – im Idealfall.⁵ Man kann also Open-source-Formen ebenso dazuzählen wie traditionelle Formen von Allmendeeigentum, wie sie etwa in den Bergregionen Swanetiens in Georgien noch gepflegt werden.⁶ Die historische Forschung zu Commons zeichnet deren Bedeutung bis in die Antike und ins Mittelalter nach.⁷ Von Commons ist heute auch im Hinblick auf Wissen und Ressourcen die Rede.⁸

Niemandsländer, also Landstriche und Gegenden, die niemandem gehören, sind heute so selten geworden, dass man sie unter Artenschutz stellen müsste. Sie widersprechen dem Grundsatz von Besitz und individueller Nutzungsmöglichkeit, werden möglicherweise gar nicht oder von vielen zugleich genutzt, die Rechtslage ist unbestimmt und somit auch nicht klar, wer von der Nutzung ausgeschlossen wer-

4 Dazu gehören etwa Silke Helfrich (Hg.), *Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter*, München: oekom 2009; dies. (Hg.), *Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat*, Bielefeld 2012; Elinor Ostrom, *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*, Cambridge: Cambridge University Press 1990; vgl. das *International Journal of the Commons*, online unter <https://www.thecommonsjournal.org>, abgerufen am 2. 4. 2020.

5 Vgl. dazu auch Daniel Loick, *Der Missbrauch des Eigentums*, Berlin: August Verlag 2016, S. 124 ff.

6 Vgl. dazu Luka Nakhutsrishvili, »Pein und Zeit. Fünf geschichtsphilosophische Fragmente aus Georgien«, in: *literaturkritik.de*, 10 (2018).

7 Peter Linebaugh, *The Magna Carta Manifesto: Liberties and Commons for All*, Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press 2008, vgl. vor allem auch Kap. 12, »Conclusion«, S. 270 ff.

8 Vgl. Andreas Weber, »Wirklichkeit als Allmende. Eine Poetik der Teilhabe für das Anthropozän«, in: Silke Helfrich, David Bollier (Hg.), *Die Welt der Commons. Muster gemeinsamen Handelns*, Bielefeld: transcript 2015, S. 354–372.

den darf. Spricht man heute von einem Niemandsland, dann ist dies meist in einem metaphorischen und nicht in einem rechtlichen Sinne gemeint. Beides allerdings, die Metapher und das reale Niemandsland – etwa die Weltmeere – stellen eine Herausforderung der »Eigentumsvergessenheit«⁹ dar.

»The primordial scene of the *nomos* opens with a drawing of a line in the soil«,¹⁰ konstatiert Cornelia Vismann in ihrem Aufsatz über Niemandsländer zwischen den Fronten des Ersten Weltkriegs. Sie fährt fort: »Cultivation defines the order of ownership in space.«¹¹ Kultivierung, also im ursprünglichen Sinne landwirtschaftliche Bearbeitung von Boden, ist der Akt der Inbesitznahme und damit das Fundament, auf dem der Anspruch auf – rechtmäßiges – Eigentum ruht. Über Niemandsländer zu reflektieren, sie zu katalogisieren, zu rubrizieren, Bilder und Texte zu Niemandsländern zu sammeln und zu deuten, heißt in erster Linie, über den Zusammenhang von Besitz und Nichtbesitz, über den von Kultivierung und Eigentum, über Kolonialisierung und Inbesitznahme, über Zäune, Grenzen und Gräben bzw. über deren Verschwinden zu sprechen.

Niemandsländer haben oft keinen guten Ruf. Sie gelten als Territorien der Rechtlosigkeit: Besonders in Zeiten von Flucht und Migration kennt man Niemandsländer als Orte zwischen den Grenzen, an denen Menschen stranden, die keinen Zugang zu einem Staat oder zu irgendeinem zivilen Status und keinen Pass bekommen. Im Niemandsland ist

9 Wesche, Rosa, *Die demokratische Differenz*, S. 239.

10 Cornelia Vismann, »Starting from Scratch: Concepts of Order in No Man's Land«, in: Bernd Hüppauf (Hg.), *War, Violence and the Modern Condition*, Berlin, New York: De Gruyter 1997, S. 46–64, S. 46; vgl. Eric J. Leed, *No Man's Land. Combat and Identity in World War I*, Cambridge, New York: Cambridge University Press 1979. Vgl. dazu auch den Roman von Kurt Oesterle, *Die Stunde, in der Europa erwachte*, Tübingen: Klöpfer, Narr 2019. Hier werden die verwüsteten und verlassenen Schlachtfelder des Ersten Weltkriegs zum Schauplatz einer Annäherung zwischen Fremden und Gestrandeten.

11 Vismann, »Starting from Scratch«, S. 47.

man zwischen Absperrungen festgehalten, rechtlos und unversorgt zum Warten verdammt. Niemandsländer gelten gemeinhin als gefährliche Orte, als tückische Zonen zwischen Frontlinien – wie etwa im Ersten Weltkrieg.¹² Sie markieren zudem verminten Pufferzonen – wie an der ehemaligen deutsch-deutschen oder der innerkoreanischen Grenze.

Meist werden aber auch einfach die nicht geographisch erfassten bzw. nicht staatlich beherrschten Wüsten-, Polar- oder Meeresgebiete als Niemandsländer bezeichnet. Gebiete, die zwar auch gefährlich sein können, aber in erster Linie un bebaut und nicht von einem einzelnen Staat in Besitz genommen sind. Niemandsländer sind also diejenigen Gebiete der Erde, die niemandem gehören oder niemandem zu gehören scheinen, weil niemand sie pflegt, einhegt und Anspruch auf sie erhebt oder im Gegenteil, weil sie umkämpft sind und zwischen zwei feindlichen, oft unpassierbaren Grenzen liegen.

Man unterscheidet im juristischen Sprachgebrauch zwischen staatsrechtlichem und besitzrechtlichem Niemandsländ. *Terra nullius*, so der lateinische Begriff, wird im Englischen als *empty land* bezeichnet. Dazu gehören z. B. internationale Gewässer – sowohl deren Wasseroberfläche als auch der Seegrund –, internationaler Luftraum und der gesamte Weltraum, dazu rechnet man auch einige sich überlappende Luft-, Land-, Küsten- bzw. Seegebiete. Unbeflaggte Schiffe auf internationalen Gewässern oder auch ein umkämpftes Gebiet zwischen kriegführenden Staaten werden ebenfalls als Niemandsländer bezeichnet, ebenso herrenlose Gegenden, die es allerdings heute kaum noch gibt. Im 21. Jahr-

¹² Christoph Nübel, *Durchhalten und Überleben an der Westfront. Raum und Körper im Ersten Weltkrieg*, Paderborn: Ferdinand Schöningh 2014; vgl. auch Texte, Filme und Lieder zum so genannten Weihnachtsfrieden 1914: Herfried Münkler, *Der Große Krieg. Die Welt 1914 bis 1918*, Berlin: Rowohlt 2013; Paul McCartney, *Pipes of Peace*, Parlophone/EMI u. Columbia Records 1983; Ralf Marcinczik, *Niemandsländ* (Comic), 2013.

hundert finden sich nur noch zwei staatsrechtlich als echte Niemandsländer zu bezeichnende Gebiete: das Marie-Byrd-Land in der Antarktis und das Gebiet Bir Tawil zwischen Sudan und Ägypten. Juristisch gesehen handelt es sich bei Niemandsländern also um Gebiete, die keiner staatlichen Macht unterstellt sind.

Die Debatte um Niemandsländer ist daher eher eine völkerrechtliche und unterliegt nicht den Vorstellungen und Parametern des Privatrechts, obwohl in der Rechtsgeschichte und -theorie sich die Fragestellungen nicht selten berühren und gegenseitig kommentieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn man die Überlegungen zu *terra nullius* als Spezialfall der *res nullius*, also der herrenlosen Gegenstände ganz allgemein, behandelt.

Im nicht-juristischen, allgemeinen Sprachgebrauch dagegen werden häufig solche Gebiete als Niemandsländer bezeichnet, die anscheinend niemandem gehören. Daher werden oft Stadtbrachen,¹³ dysfunktionale Räume in Großstädten oder besonders unwirtliche Gegenden an den Peripherien von Städten als Niemandsländer angesehen, obwohl sie dies im rechtlichen Sinne meist gar nicht sind. Es sind die in der Romantik berühmt gewordenen *terrains vagues*,¹⁴ die hier das Konzept vom Niemandsland prägen. Niemandsländer in diesem Sinne sind nicht notwendigerweise identisch mit Wüsten, Eis oder Wildnis: Niemandsland *kann* Wildnis sein, muss es aber nicht; im allgemeinen Sprachgebrauch sind Niemandsländer eher *verwildert* als wild.

¹³ Vgl. Andreas Feldtkeller (Hg.), *Städtebau: Vielfalt und Integration. Neue Konzepte für den Umgang mit Stadtbrachen*, Stuttgart, München: Dt. Verl.-Anst. 2001.

¹⁴ *Terrain vague* entspricht nicht genau dem, was »Brache« meint. Der Begriff stammt aus der französischen Romantik und wurde von François-René de Chateaubriand 1811 zum ersten Mal verwendet, findet sich dann bei Honoré de Balzac und spielt in der französischen Moderne eine große Rolle. Vgl. dazu Jacqueline M. Broich, Daniel Ritter, »Tagungsbericht ›Terrain vague: Die Brache in den Stadt- und Kulturwissenschaften‹«, in: *Romanische Studien* 1/2 (2015), S. 379–393.

Es sind unkultivierte Gebiete in doppeltem Sinne: *Cultura* bedeutet ursprünglich Ackerbau und, darauf weist auch Albrecht Koschorke hin, ist mit dem Bild des Pflügens, der Einkerbung, des Ziehens von Linien, Furchen und Grenzen verbunden.¹⁵ Unkultiviert sind sie aber auch, weil sich an solchen Orten eine bestimmte Form von Kultur, Zivilisation und Staatlichkeit nicht durchsetzen kann. So unterscheidet sich kultiviertes, bebautes, fruchtbares Land von unbebautem, wenig belebtem, kaum oder nicht kultiviertem Raum, der entweder ursprüngliche Wildnis oder eben Niemandsland ist.

Denn während Wildnis zur vorfindlichen Natur gehört und letztlich keine Aussage über Besitz- und Eigentumsverhältnisse macht, ist es ganz offensichtlich eine bewusste Entscheidung, eine Einschätzung, oft sogar ein politischer Akt, ein Gebiet zur *terra nullius* zu erklären.¹⁶ Denn schließlich ist es nicht so offensichtlich, dass ein Gebiet niemandem gehört, wie es erscheinen mag. Die europäischen Kolonisatoren im 17., 18. und 19. Jahrhundert machten sich die Idee der *terra nullius* zunutze, um ihre Besitzansprüche in den Kolonien juristisch untermauern zu können. Sowohl der afrikanische als auch der amerikanische und der australische Kontinent galten nicht nur als wild, sondern wurden zusätzlich zu Niemandsländern erklärt, um die Aneignung durch die europäischen Kolonisatoren zu rechtfertigen.

Das englische *Common Law* im 18. Jahrhundert erlaubte ausdrücklich, »uninhabited or barbarous countries« zu be-

¹⁵ Vgl. Albrecht Koschorke, »Codes und Narrative. Überlegungen zur Poetik der funktionalen Differenzierung«, in: Walter Erhart (Hg.), *Grenzen der Germanistik. Rephilologisierung oder Erweiterung?*, Stuttgart, Weimar: Metzler 2004, S. 174–185, S. 174.

¹⁶ Politisch und historisch relevant wurde dies etwa um 1095, als Papst Urban II. verfügte, dass von Nicht-Christen bewohntes Land als Niemandsland zu qualifizieren und damit bedenkenlos zu kolonisieren sei. Vgl. Pramod K. Nayar, *The Postcolonial Studies Dictionary*, London: Wiley 2015, S. 153. Die Verfügung diente der Vorbereitung des ersten Kreuzzugs nach Palästina und der Etablierung der Kreuzfahrerstaaten.

siedeln. Rechtmäßiger Besitz sollte dabei dezidiert nicht an eine reine *occupatio*, also an Eroberung, sondern an die *cultivatio*, die landwirtschaftliche Nutzung, gebunden sein. Diese verlangt »culture and husbandary« und schließlich »enclosure« und beinhaltet damit ausdrücklich die Einzäunung des Gebietes.¹⁷ Diese Auffassung – vor allem die Vorstellung, dass als solches deklariertes Niemandsland unter der Bedingung der kultivierenden Nutzung in Besitz genommen werden darf –, fand Eingang in die Eigentumsdefinitionen der Aufklärungsphilosophie und prägte damit eine jahrhundertelange politische, ökonomische und juristische Diskussion über Konzepte von Besitz und Eigentum.¹⁸ Denn schließlich ist die Frage, wie Eigentum ganz ursprünglich entsteht und legitimiert werden kann, nicht einfach und grundsätzlich zu beantworten, sondern war und ist immer mit politischen und ökonomischen Interessen verbunden.

Wem die Erde – als Immobilie – und ihre Früchte, die *mobilia*, gehören, also diejenigen Gegenstände, Pflanzen, Tiere und Dinge, die nicht vom Menschen geschaffen wurden, sondern vorfindlich sind, ist eine Thematik, die sich aus jeweils sehr divergierenden Blickwinkeln erörtern lässt. Seit der Antike wird die Entstehung von Eigentum, sowohl von Eigentum an beweglichen Dingen als auch an Grund und Boden, ausführlich diskutiert. Theologie, Philosophie und die Rechtswissenschaften, später Wirtschafts- und Kul-

¹⁷ Daniel Damler, *Wildes Recht. Zur Pathogenese des Effektivitätsprinzips in der neuzeitlichen Eigentumslehre*, Berlin: Duncker & Humblot 2008, S. 37f.

¹⁸ Helmut Janssen, *Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts: Ein Beitrag zur Rechtsvergleichung*, Tübingen: Mohr Siebeck 2000, S. 64 ff.; Alexander Proelß, »Raum und Umwelt im Völkerrecht«, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hg.), *Völkerrecht*, Berlin: De Gruyter 2010, S. 389–489; vgl. auch: Timm Ebner, *Nationalsozialistische Kolonialliteratur. Koloniale und antisemitische Verräterfiguren »hinter den Kulissen des Welttheaters«*, Paderborn: Fink 2016, S. 113–120.

turwissenschaften beteiligten und beteiligen sich aus unterschiedlichen, z. T. sich widersprechenden Perspektiven und mit sehr unterschiedlichen Interessen an dieser Debatte. Die Argumente sind kulturell, geographisch, religiös und oft sogar konfessionell geprägt. Sie sind selten wert- bzw. zweckfrei, sondern meist direkt mit politischen und vor allem auch ökonomischen Interessen verknüpft und zudem mit Grundannahmen über die Universalität der Humanitas bzw. den Wert von Kulturen verbunden.

Thesen und Theorien zu Eigentum an beweglichen Gütern und zu Eigentum an Grund und Boden sind dabei oft nicht parallel entwickelt worden: Der Besitz von Land wird politischer, internationaler, auch theoretischer und mit größerem methodischem Aufwand diskutiert als der Besitz von Dingen. Das liegt daran, dass der Besitz von Dingen meist im Bereich des Privatrechtlichen angesiedelt wird, es aber beim Besitz von Grund und Boden um Staatsrecht, um internationales Recht, Rechtsphilosophie und daher auch häufig um rechtsvergleichende Ansätze geht. Die Überlegungen, wie Menschen zu Eigentum an Grund und Boden gelangen können, berühren die Frage, wem die Welt – vor jedem Grundbucheintrag und Kaufvertrag – gehört. Diese Fragestellung hat eine beachtliche Konjunktur an systematischen philosophischen Darstellungen auf der einen und ebenso Diskurse oder Narrative auf der anderen Seite hervorgebracht, die nicht nur in theoretischen, sondern auch in literarischen Texten zu finden sind. Daher ist die Konstitution von Besitz und Eigentum – und eben auch die von Nicht-Besitz – nicht nur für die Philosophie und die Jurisprudenz interessant, sondern es handelt sich auch um eine Problematik, die im Bereich der Kulturtheorie und gerade auch in der Literatur erörtert wird.

Im Folgenden soll allerdings nicht eine alle diese Wissensgebiete umfassende Geschichte von Besitzdenken bzw. Eigentumslosigkeit – von der Bibel über Karl Marx bis hin zu Thomas Piketty – geschrieben werden. Vielmehr geht es

anhand von – vor allem literarischen – Niemandsländern, ihrer Funktion, Form, Narration und Proliferation darum, wie sich Geschichten von Besitz bzw. Inbesitznahme, Verlust und Aneignung, Eigentum und Eigentumslosigkeit erzählen lassen, also auch darum, was Literatur zu Eigentum – und seinem Gegenteil – zu sagen hat.¹⁹ Es ist nicht in erster Linie der Besitz an sich im Fokus, sondern vor allem dasjenige, was an und mit Orten und Räumen geschieht, die *gar nicht* oder nicht *wirklich* in Besitz genommen worden sind.

Die Geschichte und Entwicklung dieser Narrative könnte im Detail und historisch genau von der Antike bis in die Gegenwart nachgezeichnet werden. Auch dies soll hier nicht geschehen. Vielmehr kann an einigen einschlägigen Beispielen gezeigt werden, wie sich das Imaginäre des leeren Raumes mit der Historie von Eigentumsreflexionen und zugleich mit dem Erzählen von Autarkie, Glück, aber auch mit Geschichten von Freiheit, Verwandlung und Verständigung verbindet. Und umgekehrt finden sich auch Texte, die von Einsamkeit, Verlust, Desorientierung und Verlassenheit im Niemandsländ berichten.

Die nicht selten auf mythische Formeln zurückgreifenden Narrative handeln von Gottesbefehlen und exklusiver Errettung – etwa des Volkes Israel –, von neu errichteten Paradiesen, von unbewohnten Inseln, vom glücklichen Elysium, von rettenden Höhlen und von nicht bevölkerten, fruchtbaren Weiten – wie im Fall der Kolonisierung Nordamerikas – ebenso wie von bedrohlichen Wüsten, vermüllten Stadtbrachen, verwilderten Gärten und aufgelassenem Industriegelände. Der Schwerpunkt wird in den unten diskutierten Beispielen nicht auf solchen Erzählungen liegen, die Niemandsländer als reine Dystopie begreifen,²⁰ sondern

¹⁹ Vgl. Inge E. Boer, »No-Man's-Land? Deserts and the Politics of Place«, in: Dies. et al. (Hg.), *Uncertain Territories: Boundaries in Cultural Analysis*, Amsterdam: Rodopi 2006, S. 107–138.

²⁰ Vgl. James G. Ballard, *Concrete Island*, New York: Jonathan Cape 1974.

er soll vielmehr auf solche gelegt werden, die dem Sonderstatus des Niemandslandes auch produktive Aspekte abgewinnen, also besonders den ambivalenten, widersprüchlichen, geheimnisvollen und faszinierenden Charakter von Niemandsländern betonen.

2 *Wem gehört die Erde? Zur Geschichte des Eigentums an Grund und Boden*

Seit der Antike wird über die Grundlagen von Besitz und Eigentum – vor allem von Land – nachgedacht. Im Umfeld der Stoa und dann besonders wirkmächtig formuliert von Cicero galt im römischen Recht die Regel: »[S]unt autem privata nulla natura.«²¹ Mit dieser Aussage war nicht gemeint, dass es überhaupt keinen privaten Besitz von Land geben könne, also die Welt und alle Länder gewissermaßen in staatlichem Besitz sein sollten, sondern vielmehr, dass ursprünglich die Erde *niemandem* bzw. eben *allen* gehört habe. Aneignung geschehe üblicherweise »aut vetere occupatione, ut qui quondam in vacua venerunt, aut victoria, ut qui bello potiti sunt, aut lege pactione condicione sorte«, also durch Besetzung von leerem Land, durch kriegerische Eroberung oder ein vertraglich geregeltes Losverfahren.²² Wer es schafft, »in vacua« zu kommen und sich dort Land anzueignen, das von niemandem reklamiert wird, scheint Glück gehabt zu haben und muss sich weder auf Eroberung noch auf Losverfahren oder auf Verträge einlassen.

Die Frage, auf welche Weise die Eigentumsvorstellungen des römischen Rechts in vormodernen und modernen Rechtstheorien und Praktiken ihren Niederschlag gefunden haben, ist unter Historikern und Juristen umstritten.

²¹ Marcus Tullius Cicero, *De officiis. Vom pflichtgemäßen Handeln*, I, 21, übers., kommentiert und hg. von Heinz Gunermann, Stuttgart: Reclam 1976, S. 20.

²² Ebd., S. 21.

Sicher scheint zu sein, dass der Terminus *terra nullius* sich erst sehr spät – im 19. Jahrhundert – als eigenständiger Begriff etabliert hat und zuvor nur im Zusammenhang von *res nullius* auftritt: »Contrary to the views of some historians, our analysis will show that *res nullius* was a concept with a firm foundation in Roman legal sources, but *terra nullius* was merely derived from the Roman concept of *res nullius* by analogy.«²³ Benton und Strautmann können zeigen, dass die Konzepte von *terra nullius* nicht ausschließlich auf römisches Recht zurückgehen, sondern verschiedene Traditionen aufgreifen, und dass sich darin weltanschauliche und politische Interessen mit juristischen und philosophischen Thesen vermengen: »The diversity of interpretations and the language they employ suggest that the term *terra nullius* may be standing in for not a single doctrine but a legal orientation and a divers set of practices.«²⁴

Genau dies scheint auch für eine kulturtheoretische Erörterung plausibel: Haben wir so etwas wie eine allgemeine Rechtsorientierung und ein dazugehöriges Set an Praktiken, die Aneignung, Weitergabe, Besitz, Eigentum und Nutzung regeln, dann bezieht man sich nicht auf eine Anzahl von bestimmten Gesetzen, sondern spricht vielmehr von Konzepten oder Modellen, die Eigentumsvorstellungen prägen und regulieren. Thomas Piketty betont in seiner monumentalen Analyse politischer und sozialer Ungleichheit daher die »engen Bande zwischen politischer Ordnung und Eigentumsordnung« und schließt daraus, dass jedes »Ungleichheitsregime, jede Ungleichheitsideologie [...] auf einer Theorie der Grenze und einer Theorie des Eigentums« beruht. Dies wiederum erfordert – so Piketty – eine Ideengeschichte des Eigentums, die gerade nicht nur ökonomische, sondern vielmehr philosophische, juristische, theologische und po-

23 Lauren Benton, Benjamin Strautmann, »Acquiring Empire by Law: From Roman Doctrine to Early Modern European Practice«, in: *Law and History Review* 28/1 (2010), S. 1–38, S. 2.

24 Ebd., S. 11.

litische Konzepte, also die ideologische Basis von Eigentum in den Blick nimmt.²⁵ Es sind solche Konzepte, die in literarischen Texten unterschiedlicher historischer Provenienz und in verschiedenen Gattungen aufgerufen und auf Plausibilität, Gerechtigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden. Dabei spielen gerade die unterschiedlichen Bewertungen von »Entdeckung« eines leeren oder als leer bezeichneten Landes, von dessen Okkupation – wobei nicht immer geklärt ist, was dies genau meint – und seiner Bebauung, Nutzung und Kultivierung – wobei auch hier sehr unterschiedliche Praktiken von Landwirtschaft, Siedlungsbau oder militärischer Befestigung in Frage kommen – eine zentrale Rolle. Neben den theoretischen Begründungen von Eigentumsansprüchen sind also auch die jeweiligen Praktiken – friedlich oder gewalttätig – der Aneignung zentral. Fast immer wurde – und wird – dabei allerdings die Frage des »ursprünglichen« Eigentümers erörtert, wenn auch nicht selten mit zweifelhaften Argumenten.²⁶

Insbesondere Philosophen und Juristen seit dem 17. und im 18. und 19. Jahrhundert versuchten, die Legitimität von Eigentum durch die Beantwortung der ontologischen Frage nach dem Ursprung von Eigentum zu lösen. Die Antworten gleichen sich strukturell überall dort, wo von einem Naturzustand ausgegangen wird, in dem Eigentumsnachweise nicht nötig, nicht bekannt oder nicht anerkannt waren. Die neuzeitlichen, naturrechtlichen Varianten des christlichen Modells, in dem Gott seinen Kindern die Erde zu ihrer Nutzung überlässt, unterschieden sich in der Rechtsphilosophie der europäischen Renaissance und Aufklärung nicht grundsätzlich von der antiken Vorstellung einer Zeit ohne Eigentum und damit auch ohne Vergesellschaftungsformen: Immer gehörte die Erde zu Anfang allen Menschen

²⁵ Piketty, *Kapital und Ideologie*, S. 20 f.

²⁶ Diese Debatte setzt sich bis heute in hitzigen Auseinandersetzungen vor allem um die Ansprüche von sogenannter indigener Bevölkerung in Australien fort.

bzw. sie gehörte niemandem in einem privatrechtlichen Sinne.²⁷ Aneignung geschieht dann durch Überlassung oder Nutzung. Auch im heutigen internationalen Recht finden sich noch Spuren dieser Auffassung, etwa dort, wo von einem »common heritage of mankind« die Rede ist, also z. B. vom Status des Mondes, der Antarktis oder in Art. 136 des UN-Seerechtsübereinkommens von der Hohen See.²⁸

Die bedeutendsten Ideen dazu entwickeln u. a. John Locke, Samuel Pufendorf und Hugo Grotius. John Locke etwa bestätigt die postulierte Koppelung von Eigentum und Arbeit bzw. Bearbeitung und hat mit dem fünften Kapitel seines *Second Treatise of Government* (1689) sicherlich eine der einflussreichsten Eigentumstheorien verfasst:

Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände, so können wir sagen, sind im eigentlichen Sinne sein. Was immer er also jenem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und hat ihm etwas hinzugefügt, was sein eigen ist – folglich zu seinem Eigentum gemacht.²⁹

27 Vgl. John H. Elliott, *Empires of the Atlantic World. Britain and Spain in America, 1492–1830*, New Haven, Conn.: Yale University Press 2007; Brian Slattery, »Paper Empires: The Legal Dimensions of French and English Ventures in North America«, in: *Despotic Dominion: Property Rights in British Settler Societies*, hg. v. John McLaren, Andrew R. Buck und Nancy E. Wright, Vancouver: University of British Columbia Press 2005, S. 50–78, S. 51.

28 Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:179:0003:0134:DE:PDF>.

29 John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, hg. von Walter Euchner, übers. von Hans J. Hoffmann, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1967, 5. Kap., § 32, S. 221; Paul Corcoran, »John Locke on the Possession of Land: Native Title vs. the ›Principle‹ of *Vacuum domicilium*«, in: *Proceedings, Australasian Political Studies Association Annual Conference*, Melbourne: Monash University, 24.–26. September 2007 (online unter digital.library.adelaide.edu.au/dspace/bitstream/2440/44958/1/hdl_44958.pdf, abgerufen am 2. 4. 2020).